

Informationsschreiben zur Corona-Schutzverordnung NRW ab 19.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Partnerinnen und Partner im Sport,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat mit Wirkung vom 19. März 2022 an die Corona-Schutzverordnung neu gefasst. Dadurch treten zahlreiche weitere **Lockerungen** in Kraft, die auch den Sport betreffen.

Grundsätzlich sollen die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (so genannte AHA-Regeln) in allen Lebensbereichen eigenverantwortlich beachtet werden.

Für die **gemeinsame Sportausübung im Freien** gibt es ab sofort keinerlei einschränkende Regelungen mehr.

Für das gemeinsame oder gleichzeitige **Sporttreiben in Innenräumen** gilt einheitlich weiterhin die 3G-Regelung, d. h. teilnehmen können Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Als Getestete gelten alle Personen, die über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Zusätzliche Vereinfachungen gelten für folgende Gruppen:

- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag: Sie sind von allen Einschränkungen im Sport ausgenommen.
- Schülerinnen und Schüler (auch älter als 18 Jahre): Sie können einen geforderten Testnachweis durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an Schultestungen erbringen.
- Für Trainer*innen und Übungsleiter*innen gelten weiter die 3G-Regelungen

Die **Zuschauerbegrenzungen für Sportveranstaltungen sind aufgehoben**. Allerdings gilt für Zuschauende grundsätzlich die **3 G-Regelung** (geimpft, genesen oder getestet).

Es gelten folgende Regelungen (§ 3 und § 4):

Bis 1000 Personen (in Innenräumen)

- 3G-Vorgaben müssen erfüllt werden.
- Es gilt Maskenpflicht. Ausnahme von der Maskenpflicht nur bei Beschränkung auf 2G+ (Unverändert entfällt die bei 2G+ zusätzlich zur Immunisierung notwendige Testung für alle Personen, die eine Booster-Impfung haben)

Bis 1000 Personen (im Freien)

- 3G-Vorgaben müssen erfüllt werden.
- Keine Maskenpflicht

Über 1000 Personen (in Innenräumen)

- 3G- Vorgaben müssen erfüllt werden

- Es gilt Maskenpflicht.

Über 1000 Personen (im Freien):

- 3G-Vorgaben müssen erfüllt werden
- Keine Maskenpflicht!

Die Nachweise sind durch die Verantwortlichen der Veranstaltung bzw. ihre Beauftragten zu kontrollieren (§ 4, Absatz 6).

Die neue Corona-Schutzverordnung NRW ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Wir raten dazu, diese sorgfältig zu lesen. Die zuständigen Behörden können bei besonderen Infektionsentwicklungen an bestimmten Orten zusätzliche Anordnungen treffen (so genannte Hotspot –Regelungen (§ 2, Absatz 2)).

Wir bitten außerdem um die Beachtung der Empfehlungen zu sportsspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden zur Orientierung veröffentlicht worden sind.

Bitte unterrichten Sie Ihre Mitglieder über diese Informationen.

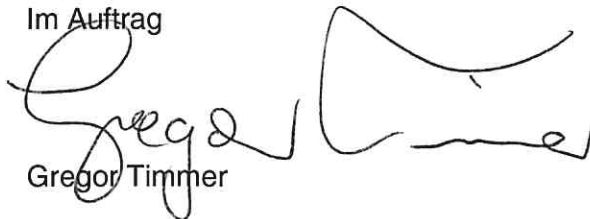
Die Verordnung gilt zunächst bis zum 02. April 2022. Bei einer Veränderung der Lage werden wir Sie wieder informieren.

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte schriftlich an 52poststellesportamt@stadt-koeln.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gregor Timmer